

### Die Enthebung von Zuckersfabriksangestellten

Das Organ des Zentralvereines für die Rübenzucker-Industrie teilt mit: „In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Angestellte von Zuckersfabriken, die auf Grund der Verzeichnisse B. L. R. mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, E. G. Nr. 30.244, vom Landsturmdienste enthoben sind, seitens der Evidenzbehörden einberufen wurden, so daß die Vorbereitungsarbeiten für die Kampagne empfindliche Störungen erlitten.

Auf unsere diesbezüglichen Vorstellungen hat sich das k. k. Ministerium für Landesverteidigung veranlaßt gefunden, an alle jene k. u. k. Militärkommanden, in deren Bereiche sich die Zuckersfabriken befinden, einen Erlaß, E. G. Nr. 57.483, herauszugeben, in welchem verfügt wird, daß alle mit dem Erlaß E. G. Nr. 30.244 bewilligten Enthebungen, welche in einer interministeriellen Konferenz überprüft wurden, unbedingt aufrecht zu bleiben haben.

In den meisten Fällen war für die Einberufung von enthobenen Angestellten der Umstand maßgebend, daß die Zuckersfabriken derzeit nicht im Betriebe stehen, was die Evidenzbehörden zu der Annahme verleitete, daß eine Notwendigkeit für die Enthebung nicht bestehe. Dabei haben aber die Behörden, welche die Einberufung verfügt hatten, offenbar übersehen, daß jene Angestellten, welche bloß für die Kampagne unentbehrlich sind, auch nur für die Dauer dieser enthoben wurden, während die auch für die Zeit zwischen zwei Kampagnen enthobenen Angestellten für die notwendigste Instandsetzung der Zuckersfabriken und zur Heranbildung von Ersatzleuten unerlässlich sind.“